

Sächsisches Fischereigesetz

mit Erläuterungen

§ 2 Geltungsbereich

*überarbeitet
von*

Rechtsanwalt Georg Brüggem, Staatsminister a.D.

§ 2 Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz regelt die Fischerei in allen ständig oder zeitweilig oberirdisch in Betten fließenden oder stehenden Gewässern.

(2) Für Anlagen der Fischzucht und Fischhaltung, einschließlich der dazugehörenden Grabensysteme (bewirtschaftete Anlagen), gelten die Bestimmungen der §§ 1, 2, 4, 10 Abs. 1 und 2, §§ 19, 20, 24 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 und 6, Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a, §§ 26, 27 Abs. 1, § 28 Abs. 1, § 34 entsprechend. Auf Kleinteiche und Hälterungen für lebende Fische findet dieses Gesetz keine Anwendung.

(3) Soweit durch Staatsverträge besondere Bestimmungen über die Fischerei getroffen sind, findet dieses Gesetz keine Anwendung.

Zu § 2 Absatz 1

§ 2 Absatz 1 beschränkt das Anwendungsgebiet des Gesetzes, indem unter Rückgriff auf die Definition aus § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes zunächst die Gewässer definiert und dann aus dem Anwendungsbereich fischereiwirtschaftlich irrelevante Gewässer ausgenommen werden. Die Vorschrift verändert den Anknüpfungspunkt der Ausnahmeregelung des bisherigen § 2 Abs. 3 weg von der Größe des Gewässers hin zur Art der Gewässer. Da aber auf alle Gewässer öffentlich-rechtliche Bestimmungen, insbesondere das Wasser-, Naturschutz-, Tierschutz- und Tierseuchenrecht Anwendung finden, sind Fische in den Gewässern, die diesem Gesetz nicht unterfallen, nicht schutzlos gestellt.

Zu § 2 Absatz 2

Nach der Definition des Gewässers in § 2 Abs. 1 und der Definition des Begriffs „Fischerei“ in § 4 Nr. 3 fallen bewirtschaftete Anlagen grundsätzlich nicht in den Anwendungsbereich des Gesetzes, denn das „Fischereirecht“ existiert nur an Gewässern mit wild lebenden und herrenlosen Fischen. Bei bewirtschafteten Anlagen werden dagegen planmäßig und vergleichbar mit der landwirtschaftlichen Tierhaltung oder der Gatterhaltung von Wild

- entweder in Teichen unter Nutzung von „mit Wasser bespannter“ Produktionsfläche oder
- in Netzgehegen in stehenden Gewässern

Fische und andere unter die Definition des Begriffs Fische i. S. d. Gesetzes fallende Lebewesen (Muscheln, Krebse) erzeugt. Kennzeichnend für diese Erzeugungweise sind auch die Fütterung und der Schutz der Fische gegen natürliche Feinde und Krankheiten. Die Fische sind anders als im Rahmen des Fischereirechts nicht herrenlos, sondern stehen im Eigentum der Anlagenbetreiber. Die in der Regelung näher bestimmten „bewirtschafteten Anlagen“ werden allerdings in den Anwendungsbereich dieses Gesetzes insoweit einbezogen, als dies zur Gewährleistung der in § 1 genannten Gesetzeszwecke erforderlich ist. Auf bewirtschafteten Anlagen sind insbesondere die tierschutzrechtlich motivierten Bestimmungen, wie beispielsweise die Verpflichtung zur Einhaltung der guten fachlichen Praxis, anzuwenden. Die Definition der bewirtschafteten Anlagen orientiert sich dabei an derjenigen des § 5 Abs. 6 Satz 3 BNatSchG.

Absatz 2 wurde gegenüber der ursprünglichen Gesetzesfassung in den Ausschussberatungen verändert, indem nach „§ 10“ der Ausdruck „Absätze 1 und 2“ eingefügt wurden. Daher sind die Absätze 3 bis 6 des § 10 nicht auf Anlagen der Fischereiproduktion anwendbar.

Zu § 2 Absatz 3

Absatz 3 enthält eine Subsidiaritätsklausel. Regelungen in Staatsverträgen über die Fischerei gehen den Regelungen dieses Gesetzes vor. Dies ist mit Blick auf den Gesetzesvorbehalt unproblematisch, weil dieses Gesetz den Vorrang anordnet und andererseits Staatsverträge für ihre Wirksamkeit der Verabschiedung eines Zustimmungsgesetzes im Landtag bedürfen.

Absatz 2 nimmt den Regelungsgehalt des vor der Novelle geltenden § 3 auf. Zwar bestehen derzeit keine der Regelung unterliegenden Staatsverträge, aufgrund der Grenzgewässer und der länderübergreifenden Flussgebietseinheiten könnte die Regelung jedoch künftig eine eigenständige Bedeutung erhalten.